



Dipl.-Biol. Ellen Hacker
Fledermausfachberaterin LK Starnberg
Gautingerstr.17
82131 Stockdorf

+49 (0) 89 8576775, 017698615944
ellen.hacker@posteo.de

Hinweis zum Artenschutz bei Bauvorhaben (Merkblatt)

Gebäude können Lebensräume für geschützte Tiere beherbergen. Daher sind bei Bau-, Sanierungs- und Abbruchvorhaben neben den baurechtlichen Vorgaben auch die Vorschriften zum Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Welche Vorhaben sind betroffen?

Gebäudebewohnende geschützte Tiere sind im Wesentlichen Vögel, Fledermäuse und Hornissen. Lebensstätten dieser Tiere in oder an Gebäuden können insbesondere nicht ausgebaute Dachböden, Dachüberstände, Mauernischen und -simse, Mauerspalt, Fassadenverkleidungen, Keller und leerstehende Gebäude oder Gebäudeteile sein. Daher gilt ein besonderes Augenmerk vor allem bei Vorhaben wie Dachausbau und –Erneuerung, Fassadensanierung, Aus- oder Umbau und Sanierung leer stehender bzw. ungenutzter oder unbewohnter Gebäude, Gebäudeabbrüche und ggf. auch bei Gebäudeanbau, -ausbau oder –aufstockung. Bäume und Gehölze können ebenfalls Lebensstätten geschützter Tiere aufweisen, daher sind die Vorschriften des Artenschutzes ebenso bei (bauvorbereitenden) Baum- und Gehölzbeseitigungen zu berücksichtigen.

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach §44 des Bundesnaturschutzgesetzes sind unabhängig von den Genehmigungserfordernissen zu beachten. (also auch für genehmigungsfreie Vorhaben)

Welche gesetzliche Grundlage gilt?

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz dürfen Tiere der besonders und streng geschützten Arten weder getötet oder erheblich gestört (Tötungs- und Störungsverbot), noch ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Lebensstätten) beschädigt oder zerstört werden.

Was sind Lebensstätten von Tieren?

Unter den Schutz der Lebensstätten fallen Nist- und Brutstätten, Balzplätze, Schlafplätze, Winter- und Sommerquartiere. Dabei sind Lebensstätten, die regelmäßig genutzt werden, auch dann geschützt, wenn die Tiere zu gewissen Jahreszeiten nicht anzutreffen sind.

Solche dauerhaften Lebensstätten sind z.B. Vogel-Nistplätze mit dauerhaftem Bestand wie Mehl- und Rauchschnäbelnester, Mauersegler-Niststätten, Nistplätze von Turmfalken, Schleiereulen und Dohlen sowie Nistplätze der Höhlenbrüter wie Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Star, Haussperling, Bachstelze und Meise. Ebenso genießen Fledermaus Wochenstuben sowie Winter- und Zwischenquartiere ganzjährigen Schutz.

Lebensstätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden, wie z.B. Hornissennester und Nester vieler Singvögel sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können nach Verlassen der Jungtiere entfernt werden. Die Vogelbrutzeit dauert in der Regel vom 1. März bis 30. September.

Was hat der Bauherr zu tun?

Möglichst frühzeitig – am besten in der Planungsphase – sowie zusätzlich unmittelbar vor Beginn der Umsetzung des Bauvorhabens ist zu prüfen, ob einzelne Tiere bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten betroffen sind. Gibt es Vermutungen für Fledermausvorkommen oder Hinweise auf Vogel- oder Hornissennester ist ein Fachkundiger einzuschalten.

Wie hilft der Fachkundige für den Artenschutz?

Dieser beurteilt die Lage und berät bei ggf. erforderlichen Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen. Dies können u.a. eine Anpassung oder Verschiebung der Bauzeiten, Maßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigungen im Brutumfeld oder die Schaffung von Ersatzquartieren wie das Anbringen künstlicher Nisthilfen sein. Bei frühzeitiger Einbeziehung eines Fachkundigen lassen sich erfahrungsgemäß in den meisten Fällen Lösungen finden, die die uneingeschränkte Realisierung Ihres Bauvorhabens ermöglichen.

Wie bekomme ich eine Ausnahme oder Befreiung von den artenschutzrechtlichen Vorschriften?

Wird im Rahmen einer Baumaßnahme von den o.g. Schutzvorschriften abgewichen ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Bundesnaturschutzgesetz oder Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz durch die Höhere Naturschutzbehörde erforderlich. Vor Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung werden zunächst fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen der geschützten Arten zu prüfen und ggf. zu ergreifen sein. Unter Umständen kann damit auf das artenschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verzichtet werden. Auch bei den verfahrens- oder genehmigungsfreien Vorhaben (z.B. diverse Gebäudeabbrüche oder Fassadensanierungen) besteht bei entsprechenden Betroffenheiten eine artenschutzrechtliche Genehmigungspflichtigkeit.

Was ist zu tun, wenn erst während der Bauarbeiten Ansiedlungen geschützter Tiere festgestellt werden?

Werden bei laufenden Sanierungen, dem Um- oder Ausbau oder Abbruch von Bauwerken geschützte Tiere oder Lebensstätten festgestellt, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und ein Fachkundiger bzw. die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt einzuschalten. Das Merkblatt sollte daher auch den mit der Ausführung beauftragten Architekten, Bauunternehmen und verantwortlichem Bauleiter ausgehändigt werden.

Was sollten Sie bedenken?

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne Befreiung eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.